

§ 12 WeltRaG Verordnungsermächtigung

WeltRaG - Weltraumgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.06.2018

§ 12.

Durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie sind näher auszuführen:

1. Voraussetzungen für die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1;
2. die dem Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 2 beizubringenden Unterlagen und technischen Spezifikationen;
3. kostendeckende Gebühren, für das nach diesem Bundesgesetz durchzuführende Verfahren;
4. ein Pauschalbetrag als Ersatz für die Kosten des Bundes für die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betreibers gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, die sich nach den durchschnittlichen Aufwendungen der Sicherheitsbehörden richten;
5. Informationen, die nach § 10 Abs. 1 und 3 für die Registrierung erforderlich sind.

In Kraft seit 28.12.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at